

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes

Das NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl. 2620, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 5 lautet der letzte Satz: „Im Verfahren über die Leistungsfeststellung für einen Religionslehrer hat ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer desselben Bekenntnisses zu sein.“
2. Im § 6 Abs. 5 lautet der letzte Satz: „Im Verfahren gegen einen Religionslehrer hat ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer demselben Bekenntnis anzugehören.“